

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Bebauungsplan „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 02.06-1/1, in Leonberg – Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten des Bebauungsplans –**

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat am 19.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ (Stand vom 12.12.2019) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften in Leonberg gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) und gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Lage der Geltungsbereiche siehe nachfolgender Übersichtsplan.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 12.12.2019. Es gelten die Begründung vom 12.12.2019 und der Umweltbericht vom 12.12.2019.

Das Original des Bebauungsplans mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans sowie der Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten zu Einsicht für Jedermann bereit gehalten. Die Unterlagen können auch im Geoport LeoMaps der Stadt Leonberg unter <https://leomaps.leonberg.de/index.php?workspace=ab.bpl> und unter <https://www.leonberg.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Bauleitpläne> abgerufen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans und Beratung zu Bauvorhaben werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten erteilt.

Auf die im Bebauungsplan Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN Vorschriften, insbesondere die DIN 4109-1: 2016-07 und DIN 4109-2: 2016-07, die VDI Richtlinie 2719, ZTV-ING, ZTV-LSW 06 und auch die Richtlinie (RIZ-ING) und sonstige außerstaatliche Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg bereitgehalten. Auskunft erteilt das Stadtplanungsamt.

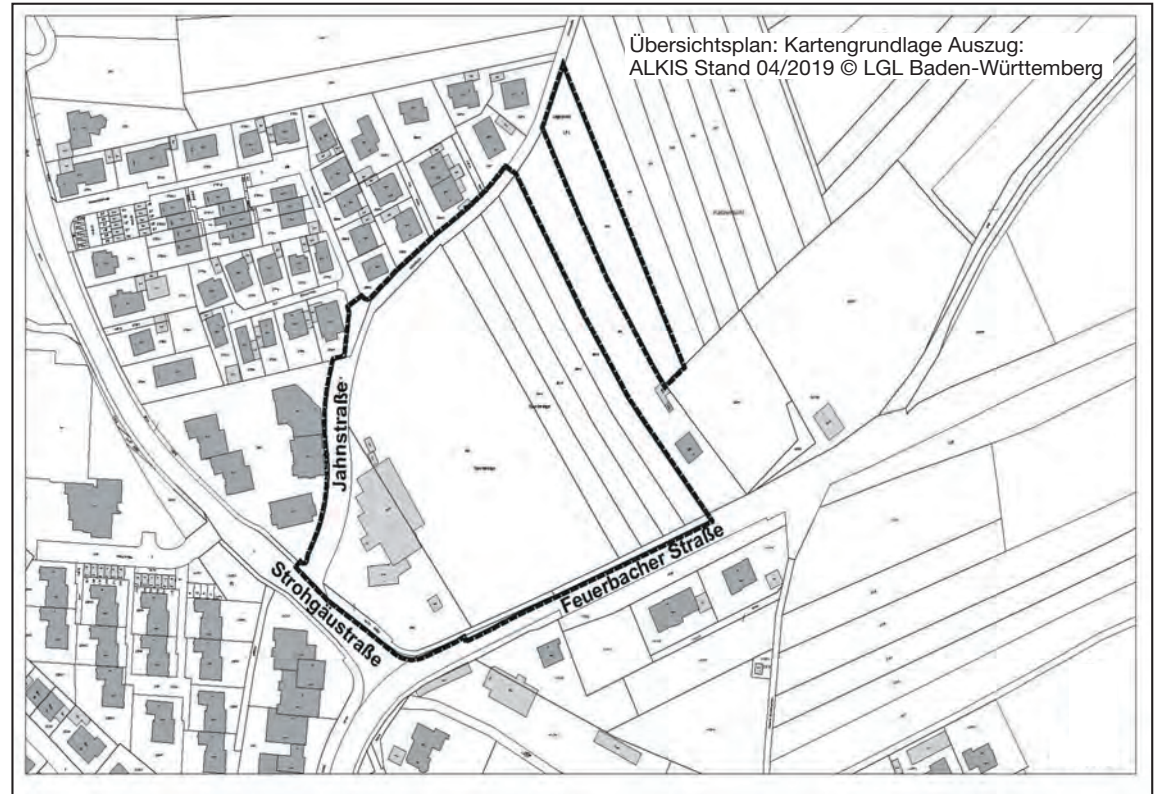
**Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:**  
Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB:

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Leonberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg geltend zu machen.



Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leonberg in Kraft.

**Hinweise**

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung Leonberg

an Werktagen sind derzeit montags bis mittwochs 8.30 bis 16 Uhr, donnerstags 8.30 bis 18 Uhr und freitags 8.30 bis 12 Uhr. Bitte beachten Sie eventuell geänderte Öffnungszeiten, Zugangsbeschränkungen und Verhaltensregeln während der Coronapandemie. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

**12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“, Planbereich 02.06-1/1 in Leonberg mit Satzung über örtliche Bauvorschriften – Bekanntmachung der Genehmigung, Wirksamkeit –**

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat am 19.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Katzenbühl – 1. Änderung östlich Jahnstraße“ (Stand vom 12.12.2019) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) in Leonberg gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Mit Verfügung vom 16.12.2020, AZ: RPS21-2511-3/78/59 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Regierungspräsidium Stuttgart – die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt.

Lage des Geltungsbereichs siehe nachfolgender Übersichtsplan.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist die Planzeichnung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans. Es gelten die Begründung vom 12.12.2019 und der Umweltbericht vom 12.12.2019.

Das Original der 12. Flächennutzungsplanänderung und seine Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der 12. Flächennutzungsplanänderung sowie der Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten zu Einsicht für Jedermann bereit gehalten. Die Unterlagen können auch im Geoport LeoMaps der Stadt Leonberg unter <https://leomaps.leonberg.de/index.php?workspace=ab.bpl> und unter <https://www.leonberg.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Bauleitpläne> abgerufen werden.

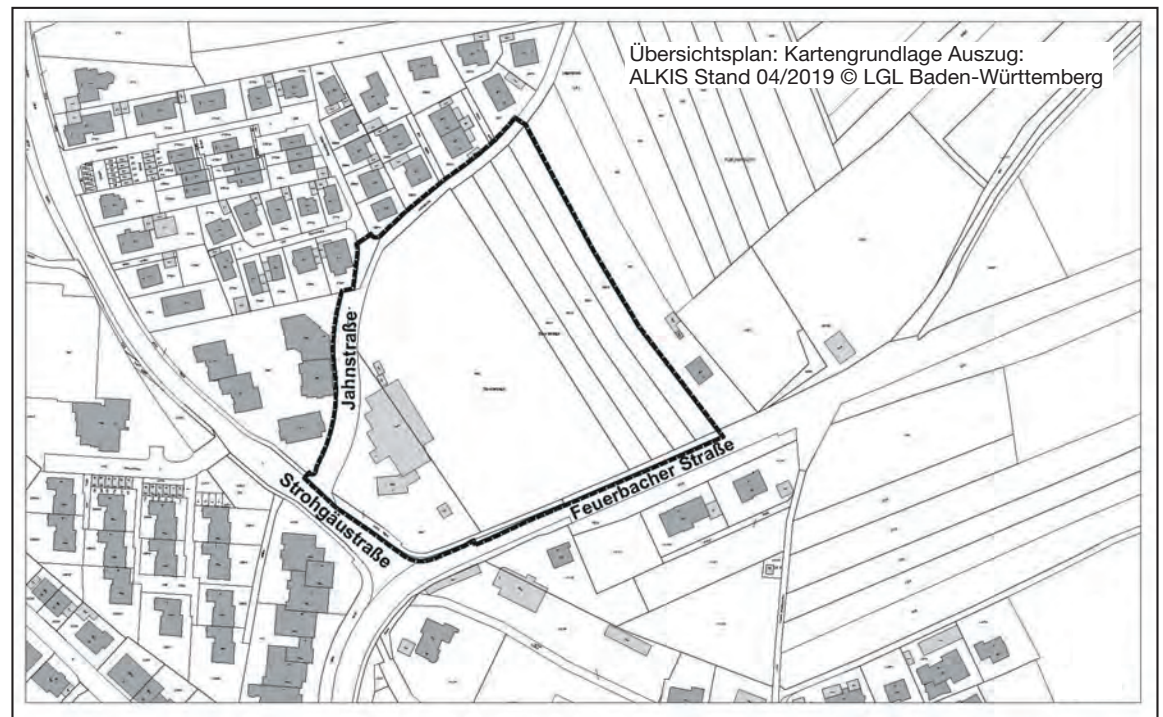
Auskünfte über den Inhalt der 12. Flächennutzungsplanänderung werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten erteilt.

**Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:**  
Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB:

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit die 12. Änderung des Flächennutzungsplans unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Feststellungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Leonberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg geltend zu machen.



Leonberg wirksam.

**Hinweise**

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung Leonberg an Werktagen sind derzeit montags bis mittwochs 8.30 bis 16 Uhr, donnerstags 8.30

bis 18 Uhr und freitags 8.30 bis 12 Uhr. Bitte beachten Sie eventuell geänderte Öffnungszeiten, Zugangsbeschränkungen und Verhaltensregeln während der Coronapandemie. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

**Bebauungsplan „Stadtmitte Teil 1 – 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 03.04-3/2, in Leonberg - Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten des Bebauungsplans -**

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat am 19.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans „Stadtmitte Teil 1 – 2. Änderung: Bereich nördlich der Römerstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften in Leonberg gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) und gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Lage des Geltungsbereichs siehe nachfolgender Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 21.02.2020. Es gilt die Begründung vom 21.02.2020.

Das Original des Bebauungsplans mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten zu Einsicht für Jedermann bereit gehalten. Sie können auch im Geoport LeoMaps der Stadt Leonberg unter <https://leomaps.leonberg.de/index.php?workspace=ab.bpl> und unter <https://www.leonberg.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Bauleitpläne> abgerufen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans und Beratung zu Bauvorhaben werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten erteilt.

Auf die im Bebauungsplan Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN Vorschriften, insbesondere DIN 4109, DIN 18040-2, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und sonstige außerstaatliche Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg bereitgehalten. Auskunft erteilt das Stadtplanungsamt.

den bei der Stadtverwaltung Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg bereitgehalten. Auskunft erteilt das Stadtplanungsamt.

**Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:**  
Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB:

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4.beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

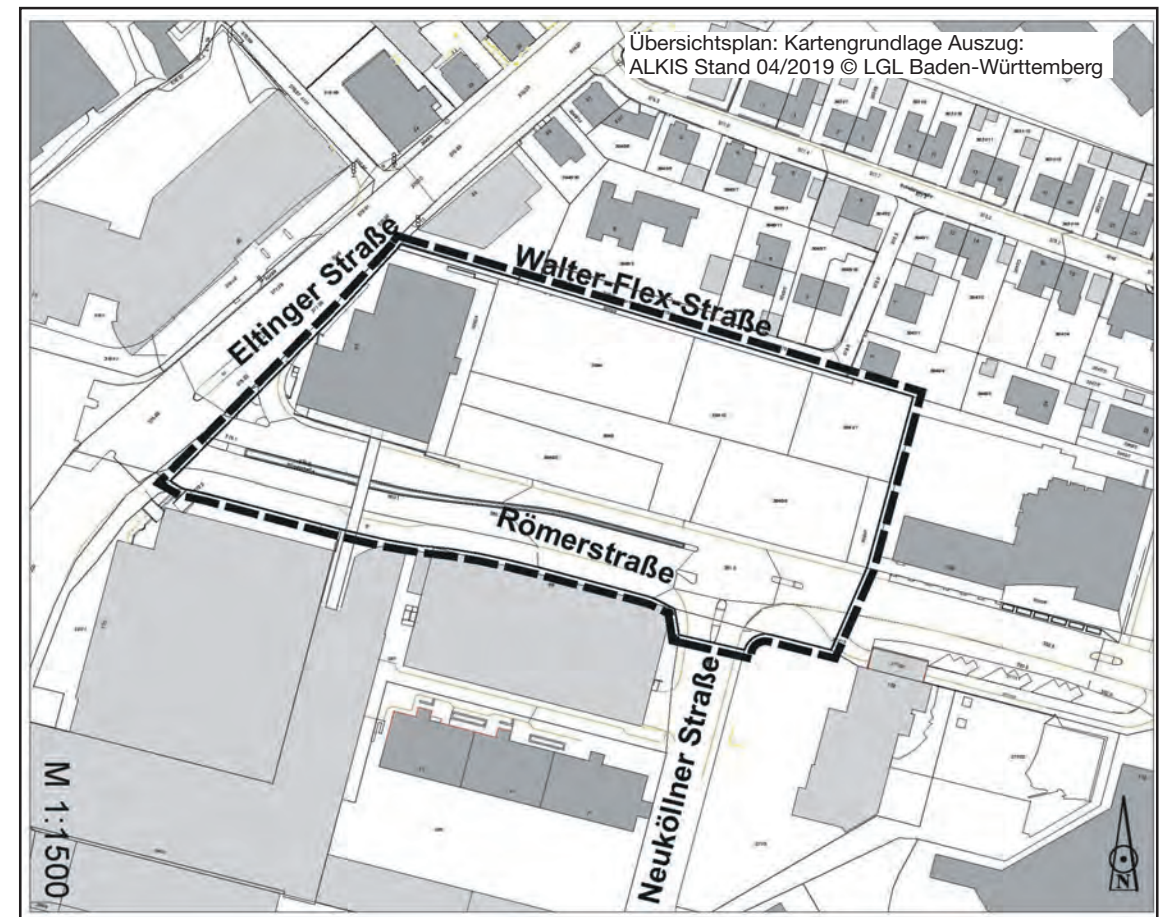
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Leonberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg geltend zu machen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leonberg in Kraft.

Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Leonberg 2020“ der Stadt Leonberg vom 13.07.2006 entwickelt.



**Hinweise**

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung Leonberg an Werktagen sind derzeit montags bis mittwochs 8.30 bis 16 Uhr, donnerstags 8.30 bis 18 Uhr und freitags 8.30 bis 12 Uhr.

Bitte beachten Sie eventuell geänderte Öffnungszeiten, Zugangsbeschränkungen und Verhaltensregeln während der Coronapandemie. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.